

### Countdown zum Bundesmeldegesetz



Noch 9  
Monate

## Der Rufname im Melderegister - eine unerwartete Renaissance?

Zu den Grunddaten, die im Melderegister enthalten sein müssen, gehören alle Vornamen des Einwohners. Das ist schon immer so, seit es Melderegister gibt. Einige Irritationen hat es allerdings ausgelöst, dass das Bundesmeldegesetz (BMG) ausdrücklich verlangt, künftig die Vornamen „unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens“ zu speichern (so § 3 Abs. 1 Nr. 3 BMG). Lebt damit der „Rufname“ wieder auf, den es in anderen Rechtsgebieten wie etwa dem Personenstandsrecht inzwischen gerade nicht mehr gibt? Lesen Sie, was hinter der neuen Regelung steckt und wo Fallstricke lauern, die Sie vermeiden müssen!

#### Inhalt

- |  |   |
|--|---|
| 1. <a href="#">Ein informativer „Blick zurück“</a>   | 1 |
| 2. <a href="#">Die künftig maßgebliche Regelung im Bundesmeldegesetz</a>                   | 2 |
| 3. <a href="#">Der Begriff „Rufname“</a>   | 3 |
| 4. <a href="#">Der Wechsel eines einmal festgelegten Rufnamens</a>                         | 4 |
| 5. <a href="#">Die Pflicht zur Speicherung des Rufnamens und ihre praktische Umsetzung</a> | 4 |
| 6. <a href="#">Keine Auswirkung für Pass und Personalausweis</a>                           | 5 |

#### 1. Ein informativer „Blick zurück“

Die Reichsmeldeordnung (RMO) von 1938 (Reichsgesetzblatt I 1938, S. 13 ff.), in der erstaunlicherweise schon viele Strukturen enthalten sind, die das Melderecht noch heute prägen, brachte klar zum Ausdruck, wie hinsichtlich der Vornamen eines Einwohners im Melderegister zu verfahren war. Es heißt dort: „Der Meldeschein für die Anmeldung ... enthält ... folgende Angaben: ... c) Vornamen (sämtliche, Rufnamen unterstrichen)“ (§ 10 Abs. 2 Buchst. c) RMO).

Aber das ist lange her. In der Folgezeit ging der „Rufname“ jedenfalls auf der Ebene des Bundesrechts im Meldewesen gewissermaßen verloren. So enthält das derzeitige, bis zum Inkrafttreten des BMG am 1.11.2015 noch bedeutsame Melde-rechtsrahmengesetz (MRRG) lediglich die Vorgabe, es seien die „Vornamen“ des Einwohners zu speichern (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 MRRG).

Die Bundesländer haben das in unterschiedlicher Weise umgesetzt. Bayern übernahm die Regelung des MRRG wörtlich und verlangte ebenfalls lediglich allgemein die Speicherung der „Vornamen“ im Melderegister, ohne das näher auszuführen (siehe Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Meldegesetz). Baden-Württemberg hingegen ging mehr ins Detail und legte fest, dass die „Vornamen unter Bezeichnung des gebräuchlichen Vornamens (Rufnamens)“ zu speichern seien (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 2 Meldegesetz Baden-Württemberg).

Als Folge dieser unterschiedlichen Regelungen ist der Rufname in Baden-Württemberg durchgängig bei jedem Einwohner im Melderegister gespeichert, während das in Bayern in der Regel nicht der Fall ist. Die allgemeine Vorgabe „Vornamen“ wurde dort durchweg so interpretiert, dass der Rufname im Melderegister keine Rolle mehr spielt.

Er überlebte in Bayern lediglich in einer kleinen „gesetzlichen Nische“: Für Aufnahmeverzeichnisse in Krankenhäusern und ähnlichen Einrichtungen sieht das bayerische Meldegesetz vor, dass nicht sämtliche Vornamen festzuhalten sind, sondern lediglich der Rufname (Art. 25 Abs. 3 Nr. 2 Bayerisches Meldegesetz). Aber diese Abweichung zwischen den Regelungen für das Melderegister und den Regelungen für Krankenhaus-Aufnahmeverzeichnisse fiel kaum jemandem auf, da ein Abgleich zwischen Melderegistern und Aufnahmeverzeichnissen in der Praxis kaum jemals erfolgt.

## 2. Die künftig maßgebliche Regelung im Bundesmeldegesetz

Umso größer ist in Bayern (aber auch in den anderen Bundesländern, die über entsprechende landesrechtliche Regelungen verfügen) die Überraschung der Praxis, dass der „gebräuchliche Vorname“ nun doch wieder eine Bedeutung auch im Melderegister haben soll. Die Vorgabe in § 3 Abs. 1 Nr. 3 BMG ist indessen eindeutig: Der „gebräuchliche“ Vorname unter den Vornamen, die ein Einwohner hat, ist als solcher zu kennzeichnen. Damit erlebt der Rufname eine für viele unerwartete Renaissance.

Der Gesetzgeber des Bundesmeldegesetzes hielt dies ersichtlich für eine Banalität, die kaum der Rede wert ist. Nur so lässt es sich erklären, dass die Gesetzesbegründung der Bundesregierung nicht einmal eine ausdrückliche Äußerung dazu enthält, warum die Kennzeichnung des Rufnamens im Melderegister künftig vorgesehen ist.

Es heißt dort nur ganz allgemein, der Grunddaten-katalog des § 3 Abs. 1 BMG entspreche dem des bisher maßgeblichen § 2 Abs. 1 MRRG. Die „geringfügigen Änderungen“ in dessen Nr. 3 und in einigen weiteren Nummern des Grunddatenkatalogs seien entweder „redaktioneller Art“ oder dienen „der Klarstellung“ bzw. entsprächen „Bedürfnissen der Praxis“ (so die Bundestags-Drucksache 17/7746 vom 16.11.2011). Welcher dieser drei völlig unterschiedlichen Aspekte den Gesetzgeber hinsichtlich des Rufnamens konkret motiviert hat, ist daraus nicht zu ersehen.

Letztlich umgeht die Gesetzesbegründung damit die alte Streitfrage, ob die Berechtigung zur Speicherung von „Vornamen“ automatisch auch die Befugnis umfasst, den Rufnamen unter diesen Vornamen zu kennzeichnen oder ob hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Begründung erforderlich wäre. Jedenfalls künftig ist dieser Streitpunkt nicht mehr relevant, da die neue gesetzliche Regelung im Bundesmeldegesetz eindeutig ist: Sie enthält nicht nur die Befugnis, sondern auch die Pflicht, eine derartige Kennzeichnung des Rufnamens vorzunehmen.

Für den Gesetzgeber mag damit alles klar sein. Für die Meldebehörden beginnen dagegen die Unsicherheiten darüber, wie diese Regelung umzusetzen ist.

### 3. Der Begriff „Rufname“

Zweifel löst schon die Frage aus, was unter einem Rufnamen zu verstehen ist. Dabei gilt folgendes:

- Auch wenn das Bundesmeldegesetz selbst den Begriff „Rufnamen“ nicht verwendet, liegt auf der Hand, dass mit dem „gebräuchlichen Vornamen“ genau das gemeint ist, was üblicherweise als „Rufname“ bezeichnet wird. Die beiden Begriffe sind also miteinander gleichzusetzen. Dafür spricht auch Blatt 0302 („gebräuchliche(r) Vornam(e)n“) im neuen Datensatz für das Meldewesen, der die Begriffe parallel verwendet.
- Das beantwortet allerdings noch nicht die Frage, was genau unter den beiden synonymen Begriffen zu verstehen ist. Ein großes deutsches Wörterbuch definiert den Rufnamen so: „Vorname, mit dem jemand gerufen, angeredet wird“ (Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Neuausgabe 2006). Wenn man darauf abstellen wollte, käme es also auf das Verhalten des persönlichen Umfelds eines Einwohners ihm gegenüber an. In rechtlichem Zusammenhang wird der Begriff jedoch so verstanden, dass Rufname derjenige unter den Vornamen eines Einwohners ist, den der Einwohner üblicherweise selbst für sich benutzt (so etwa zum baden-württembergischen Meldegesetz Belz, Kommentar zum Meldegesetz für Baden-Württemberg, § 4 Randnummer 14).
- Ein Blick in das Geburtenregister hilft nach aktuellem Personenstandsrecht nicht weiter. Dort werden zwar die „Vornamen“ beurkundet, die Kennzeichnung eines Vornamens als Rufname erfolgt aber nicht (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 Personenstandsgegesetz; Personenstandsverordnung und

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgegesetz sagen zu dem Thema nichts aus). Allerdings ist in älteren Geburteinträgen (vor etwa 1960) bei mehreren Vornamen der Rufname in der Regel durch Unterstreichung gekennzeichnet, weil das nach damaligem Recht vorgeschrieben war.

- Als Rufname kommt lediglich ein Vorname in Betracht, den der Einwohner laut Eintrag im Geburtenregister trägt. Unter diesen Vornamen besteht allerdings die freie Auswahl. „Die Stellung der Vornamen ist schon deshalb bedeutungslos, weil dem ersten keineswegs immer die größere Bedeutung beigemessen wird; nicht selten wird ein nachgestellter Vorname als Rufname verwendet.“ (so schon Bundesgerichtshof, Beschluss vom 15.4.1959-IV ZB 286/58, Randnummer 17).
- „Spitznamen“ sind auch dann kein Rufname, wenn der Einwohner sie üblicherweise benutzt (Beispiel: Ein Einwohner mit dem eingetragenen Vornamen „Anton“ nennt sich üblicherweise „Toni“ oder ein Einwohner mit dem eingetragenen Vornamen „Josef“ üblicherweise „Sepp“). Die Regelung über den Rufnamen ermöglicht es also nicht, solche Spitznamen, die nicht im Geburteintrag enthalten sind, im Melderegister einzutragen.
- Kein Rufname liegt vor, wenn jemand laut Eintrag im Geburtenregister einen oder mehrere bestimmte Vornamen hat, er im Alltag jedoch schon immer einen ganz anderen Vornamen benutzt hat. Beispiel aus der Unterrichtspraxis der Autoren: Eine Frau hat laut Geburtenregister die beiden Vornamen „Anna“ und „Margarete“. Diese „offiziellen“ Vornamen waren bei ihrer Geburt jedoch nur mit Rücksicht auf Großeltern und Patentante gewählt worden. Schon als Kind wurde sie von Anfang an nur „Marlene“ genannt. Sie verwendet diesen Vornamen sogar beim Abschluss von Verträgen usw. Das ist nach bürgerlichem Recht nicht verboten, führt aber nicht dazu, dass ein Rufname im Sinn des Melderechts vorliegt.

### 4. Der Wechsel eines einmal festgelegten Rufnamens

Für die Praxis wichtig ist die Frage, ob ein einmal festgelegter Rufname verbindlich ist oder nicht. Insoweit gilt:

- Der Rufname hat keine rechtliche Sonderstellung gegenüber den anderen Vornamen eines Einwohners. Er ist nicht wichtiger als die anderen Vornamen. Daraus folgt vor allem auch das Recht des Einwohners, seinen Rufnamen jederzeit zu ändern: „Gesetzliche Regelungen über den Rufnamen gibt es nicht, und es hat sich auch kein gewohnheitsrechtlicher Satz dahin gebildet, die eigenmächtige Änderung des Rufnamens durch Heranziehung eines anderen Vornamens sei unzulässig ... Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass ohne eine konkrete gesetzliche Regelung auch praktisch kaum eine Möglichkeit bestände, einen Namensträger daran zu hindern, sich seiner Vornamen nach seinem Belieben zu bedienen“ (so schon Bundesgerichtshof, Beschluss vom 15.4.1959-IV ZB 286/58, Randnummer 17).
- Dass manche auch heute noch glauben, dies sei anders, zeigt eigentlich nur, wie erstaunlich lange längst überholte Verwaltungsvorschriften manchmal im Gedächtnis bleiben. Es gab nämlich tatsächlich einmal einen Runderlass, der auf einer Vereinbarung der Innenminister der Länder beruhte und die Änderung des Rufnamens als eine Änderung des Vornamens behandeln wollte. Dieser Erlass stammt allerdings bereits aus dem Jahr 1950 und wurde vom Bundesgerichtshof in der eben erwähnten Entscheidung schon im Jahr 1958 mangels einer Rechtsgrundlage für schlicht irrelevant gehalten.
- Das Recht, den Rufnamen jederzeit zu ändern, gilt auch für den Rufnamen im Melderegister. Ein Einwohner hat also jederzeit die Möglichkeit, dem Einwohnermeldeamt mitzuteilen, dass er seinen Rufnamen geändert habe.

- Eine solche Änderung ist auch mehrfach möglich und auch mehrfach kurz nacheinander. Aus dem Bundesmeldegesetz ergibt sich keine Vorgabe für eine „Obergrenze“, was die Häufigkeit einer solchen Änderung angeht. Missbrauchsfälle, bei denen in kurzen Abständen immer wieder eine Änderung erfolgt, dürften in der Praxis (hoffentlich) selten sein.

### 5. Die Pflicht zur Speicherung des Rufnamens und ihre praktische Umsetzung

Sobald das Bundesmeldegesetz am 1. November 2015 in Kraft getreten ist, besteht die Pflicht der Meldebehörde, den Rufnamen auch tatsächlich im Melderegister einzutragen. Das ergibt sich aus der Speicherungspflicht in § 3 Abs. 1 Nr. 3 BMG. Der Einwohner wiederum ist verpflichtet, der Meldebehörde seinen Rufnamen zu nennen (siehe § 25 Nr. 1 BMG, wonach die meldepflichtige Person auf Verlangen die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat). Somit ist „auf dem Papier“ alles konsequent und in sich schlüssig geregelt. Dazu, wie das ab 1. November 2015 quasi über Nacht in der Praxis umgesetzt werden soll, schweigt das Gesetz leider ebenso wie die Gesetzesbegründung. Insbesondere ist dafür keine Übergangsfrist vorgesehen.

Dies kann nicht bedeuten, dass die Meldebehörden zum 1. November 2015 jeden Einwohner anschreiben und den Rufnamen bei ihm erfragen müssen, wenn der Rufname bisher noch nicht im Melderegister enthalten ist. Dafür hätte mit Recht niemand Verständnis. Sinnvollerweise wird die Meldebehörde einen bisher nicht verzeichneten Rufnamen vielmehr dann erfragen, wenn sie ohnehin aus anderem Anlass (Anmeldung, Ausstellung eines Personalausweises) mit dem Einwohner Kontakt hat.

Wie schon erwähnt, erfolgt im Geburtenregister nach aktuellem Recht keine Kennzeichnung des

Rufnamens eines Neugeborenen. Damit ist es auch nicht möglich, aus der Geburtsmitteilung des Standesamts einen Rufnamen zu übernehmen. Das Feld „Rufname“ muss daher freibleiben, bis es zu einem Kontakt der Meldebehörde mit den Eltern des Neugeborenen kommt.

## 6. Keine Auswirkung für Pass und Personalausweis

Dabei kann sich dann eine möglicherweise zeitraubende Diskussion dazu ergeben, was den Rufnamen im Personalausweis oder Reisepass angeht. Manche Einwohner werden die Regelung des Rufnamens im Bundesmeldegesetz nämlich so verstehen wollen, dass der Rufname jetzt endlich auch im Ausweis- und Passrecht wieder eine Bedeutung erlangt und dass sie entweder wählen können, welcher ihrer Vornamen dort als erster Vorname eingetragen wird oder welcher Vorname in welcher Reihenfolge in der Zone für das automatische Lesen in Erscheinung tritt.

Das trifft jedoch nicht zu. Im Feld „Vornamen“ werden bei Personalausweis und Pass alle Vornamen übernommen und zwar in der Reihenfolge, die sich aus der Geburtsurkunde ergibt. „Ausnahmen davon gibt es nicht.“, wie das Bundesministerium des Innern auf seiner [offiziellen Internetseite](#) zutreffend feststellt.

Diese Haltung wurde inzwischen vom Verwaltungsgericht Hannover bestätigt (Urteil vom 13.12.2012 – 24 K 3230/12, Randnummer 17): „Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 PAuswG enthält der Personalausweis als Angabe über den Ausweisinhaber u.a. die Vornamen. Maßgeblich für die Schreibweise bzw. die Reihenfolge der oder des Vornamen sind dabei die auf der Grundlage des Personenstandsregisters ausgestellten Personenstandsurkunden.“

Der eine oder andere Einwohner wird dafür kein Verständnis haben. Er fragt sich vielleicht, warum er trotzdem nach seinen Rufnamen gefragt wird und was die Verwaltung denn eigentlich mit dieser

Angabe macht, außer den Rufnamen im Melderegister einzutragen. Die ehrliche Antwort auf diese verständliche Frage könnte nur lauten: nichts! Allerhöchstens kann man sich vorstellen, dass bei der Adressierung von Schreiben an den Einwohner von den Vornamen nur der Rufname übernommen wird und sich der Einwohner dadurch korrekt ansprochen fühlt.

Trösten mag den Einwohner dann, dass es ihm im Alltag völlig frei steht, den Vornamen zu verwenden, den er möchte. Denn, so das Verwaltungsgericht Münster: „Nur gegenüber Behörden, namentlich bezüglich der amtlichen Registerführung, besteht die Verpflichtung zum Führen des vollständigen, rechtlichen Namens.“ (Verwaltungsgericht Münster, Urteil vom 1.7.2014 – 1 K 3335/12, Randnummer 34). Den Wunsch des Klägers, seinen bisherigen eingetragenen Vornamen im Weg der Namensänderung durch den Rufnamen zu ersetzen, den er seit seiner Kindheit führt und den er auch auf Visitenkarten usw. verwendet, lehnte es daher eindeutig ab.

*Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner*